FFG
Forschung wirkt.

AUSSCHREIBUNG 2024, VERSION 1.0
EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS LÄNGSTENS 29. NOVEMBER 2024
WIEN, 2. SEPTEMBER 2024

# CYBER SECURITY SCHECKS 2024
# AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

# INHALTSVERZEICHNIS

## TABELLENVERZEICHNIS

# 1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Fonds Zukunft Österreich und das Programm Digital Europe der Europäischen Kommission unterstützen zu gleichen Teilen die Ausschreibung **Cyber Security Schecks 2024**, eine Maßnahme des Nationalen Koordinierungszentrums für Cybersicherheit (NCC-AT), welches das Bundeskanzleramt in Kooperation mit der FFG leitet.

*Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung*

| Eckpunkte | Informationen |
|---|---|
| **Kurzbeschreibung** | Cyber Security Schecks unterstützen KMU bei der Umsetzung von technischen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit |
| **Förderungshöhe** | Max. 10.000 EUR pro Scheck<br>Max. 1 Scheck pro Unternehmen |
| **Förderungsquote** | Max. 40 % |
| **Förderungszeitraum** | 6 Monate ab Projektstart, keine Projektverlängerung möglich |
| **Förderwerbende** | Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Niederlassung in Österreich<br>(Beachten Sie: Großunternehmen sind nicht förderbar!) |
| **Förderbare Kosten** | Kosten für Technologien sowie Kosten für Beratungsleistungen zu Cybersicherheit |
| **Budget gesamt** | Max. 680.000 EUR |
| **Einreichfrist Antrag** | **02.09.2024 – 29.11.2024, 12:00 Uhr**<br>**Laufende Einreichung: Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung vorzeitig geschlossen.** |
| **Einreichfrist Endbericht** | spätestens 6 Monate nach dem Projektstart |
| **Sprache** | Deutsch |
| **Ansprechpersonen** | **Ausschreibungs-Management:**<br>MMag. Erich Herber, T (0) 57755-2716;<br>E erich.herber@ffg.at<br>Mag. Josef Scheucher, T (0) 57755-2311;<br>E josef.scheucher@ffg.at |

| Eckpunkte | Informationen |
|---|---|
| **Information im Web** | https://www.ffg.at/ausschreibung/cybersecurityschecks2024 |
| **Zum Einreichportal** | https://ecall.ffg.at |

# 2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Mit der Ausschreibung **Cyber Security Schecks 2024** werden österreichische **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** bei der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen im Bereich Cybersicherheit unterstützt.

Ziel ist es, das Bewusstsein für Cybersicherheit zu stärken und die Unternehmen insbesondere auf die neuen Sicherheitsanforderungen vorzubereiten. Dies soll den KMU helfen, ihre Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen zu erhöhen. Die Ausschreibung orientiert sich an der NIS-2-Richtlinie. Ziel der Richtlinie ist es, ein hohes Cybersicherheitsniveau in Europa sicherzustellen.

Die Förderung Cyber Security Schecks 2024 steht allen österreichischen KMU offen, die in ihre Cybersicherheit investieren möchten und den im Leitfaden definierten Anforderungen entsprechen – unabhängig davon, ob diese KMU von der NIS-2-Richtlinie betroffen sind.

Der Fonds Zukunft Österreich und das Programm DIGITAL Europe der Europäischen Kommission unterstützen zu gleichen Teilen die Ausschreibung Cyber Security Schecks 2024. Diese Maßnahme wird vom Nationalen Koordinierungszentrum für Cybersicherheit (NCC-AT), geleitet vom Bundeskanzleramt in Kooperation mit der FFG, koordiniert.

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für die Ausschreibung Cyber Security Schecks 2024.

# 3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

## 3.1 Was sind Cyber Security Schecks?

Cyber Security Schecks unterstützen **österreichische KMU** dabei, die Sicherheit und Cyberabwehrfähigkeit ihrer Netz- und Informationssysteme zu stärken und somit auch rechtliche Anforderungen in diesem Zusammenhang zu erfüllen.

### 3.1.1 Welche Projekte werden unterstützt?

Mit der Förderung werden Unternehmen unterstützt, die im Rahmen des geförderten Projekts konkrete **technische Sicherheitsmaßnahmen** umsetzen, um die Sicherheit und Cyberabwehrfähigkeit ihrer Netz- und Informationssysteme zu stärken. Gefördert werden Kosten für die dafür erforderlichen **Technologien** sowie für **Beratungsleistungen zu Cybersicherheit**.

Die Projekte müssen auf **mindestens einen** der folgenden **Zwecke** ausgerichtet sein:

- Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Aufrechterhaltung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall und Krisenmanagement
- Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen
- Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit
- grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit
- Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung
- Sicherheit des Personals, Zugriffskontrolle und Management von Anlagen
- Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme im Unternehmen

Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die **innerhalb von 6 Monaten ab dem Projektstart umgesetzt und abgeschlossen** werden (vgl. Kapitel 3.6).

### 3.1.2 Welche Technologien und Beratungen werden gefördert?

Gefördert werden **Technologien (Hardware und Software)**, die für die Umsetzung der technischen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit geeignet sind und zu diesem Zweck in die digitale Infrastruktur **integriert** werden.

Förderbar sind **Neuanschaffungen sowie erforderliche Upgrades** von Technologien.

Förderbare Technologien können beispielsweise umfassen:

- Server- und Netzwerktechnologien, Firewall-Systeme, Speichergeräte, Sensoren zur Überwachung von Netzwerkaktivitäten
- Softwareprodukte wie Sicherheits- und Verschlüsselungssoftware, Server- und Netzwerkbetriebssysteme sowie Cloud-Software mit Fokus auf Sicherheitsfunktionen, Künstliche Intelligenz zu Cybersicherheit

**Bitte beachten Sie:**

- Hardware, die zur üblichen IT-, Office- und Arbeitsplatzausstattung gehört, wie Desktop-Computer, Laptops, Smartphones, Kameras oder Audiogeräte, ist nicht förderbar.
- Sicherheitssoftware, die vorrangig für die Absicherung von Endgeräten ausgelegt ist, ist nur förderbar, wenn sie Teil eines Gesamtpakets ist, das zur Durchführung einer geplanten technischen Sicherheitsmaßnahme eingesetzt wird. Lösungen, die nur einzelne Endgeräte bzw. Arbeitsplätze absichern, sind nicht förderbar.

Zusätzlich werden **Beratungsleistungen zu Cybersicherheit** gefördert, die für die Umsetzung der technischen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

Diese können beispielsweise umfassen:

- Konzeption und Design zum Auf- und Ausbau von Sicherheitsarchitekturen
- Technische Sicherheits- und Risikobewertung, inklusive Validierung
- Integration und Konfiguration geeigneter Sicherheitstechnologien
- Statusanalyse, Strategieberatung und Schulungen zur ganzheitlichen und systematischen Umsetzung der geplanten technischen Sicherheitsmaßnahme

Nicht förderbar sind beispielsweise:

- Allgemeine Beratungsleistungen, z.B. generelle Management- und Rechtsberatung, DSGVO Beratung
- Beratung bzw. sonstige Leistungen in Verbindung mit der Entwicklung und Wartung von Technologien (beispielsweise Hardware-/Softwareentwicklung), wenn diese nicht auf die Integration von spezifischen Cybersicherheits-Aspekten ausgerichtet sind
- Messebesuche, Konferenzteilnahme
- Personalkosten für eigenbetriebliche Arbeitsleistungen

**Bitte beachten Sie:**

- Kosten (Rechnungen), die von anderer Stelle gefördert werden, sind im Rahmen dieser Ausschreibung nicht förderbar (**Vermeidung von Doppelförderungen**).
- **Art und Zweck** der Technologien bzw. Beratungsleistungen sowie ihr **Beitrag zur Umsetzung der geplanten technischen Sicherheitsmaßnahme im Unternehmen**

müssen im Antrag plausibel beschrieben werden, andernfalls sind diese nicht förderbar.
- Gehen Sie bei der Beschreibung Ihres Vorhabens vollständig und präzise auf die **Fragen** im **eCall Antragsformular** ein.
- Technologien und Beratungsleistungen können von **ausländischen Organisationen** zugekauft werden.

## 3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich

- **Mittlere Unternehmen (MU**) – das sind Unternehmen bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder bis 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme, und
- **Kleinunternehmen (KU)** – das sind Unternehmen bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanz,

die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und

- über eine Niederlassung in Österreich verfügen, und
- die Vorgaben hinsichtlich der Eigentumskontrolle erfüllen (vgl. Kapitel 3.5).

Bitte beachten Sie zusätzlich:

- Unternehmen, die bereits eine Förderungszusage im Rahmen der Ausschreibung **Cyber Security Schecks 2023** erhalten haben, sind im Rahmen der aktuellen Ausschreibung **nicht förderbar**.
- Bezüglich der **Unternehmensgröße** ist die geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Unternehmen, die Beteiligungen an anderen Unternehmen (z.B. Mutter- und Tochterunternehmen, inklusive in- und ausländischer Beteiligungen) haben, werden bei der Einstufung der Unternehmensgröße als ein Unternehmen gewertet. Wenn Sie **Schwellenwerte** zur Feststellung Ihrer Unternehmensgröße berechnen, rechnen Sie daher bitte die Unternehmensdaten aller verbundenen Unternehmen zum eigenen Unternehmen hinzu. Weitere Informationen
- **Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe** (vgl. Kapitel 7). Förderbar sind nur Unternehmen, die mit dem Förderungsansuchen bestätigen können, dass ihre Förderungen aus De-minimis-Beihilfen die zulässige Obergrenze nicht überschritten haben. Beachten Sie den Geltungsbereich der De-minimis Verordnung und darin gelistete Ausnahmen. Weitere Informationen
- **Ein-Personen-Unternehmen (EPU)** sind förderbar, wenn sie die Anforderungen dieser Ausschreibung erfüllen.
- **Unternehmen in Gründung** sind **nicht förderbar**.

Die FFG behält sich vor, Förderwerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

## 3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Cyber Security Scheck **maximal 10.000 €**. Die Förderquote beträgt **maximal 40 %** der förderbaren Gesamtkosten des Projekts.

**Beispiele zur Berechnung der Förderhöhe:**

- Bei 8.000 EUR Kosten werden max. 40% gefördert, also 3.200 EUR.
- Bei 20.000 EUR Kosten werden max. 40% gefördert, also 8.000 EUR.
- Ab 25.000 EUR Kosten tritt die Deckelung von max. 10.000 EUR in Kraft.

In dieser Ausschreibung kann **maximal 1 Cyber Security Scheck pro Unternehmen** gefördert werden.

Wenn Ihr Unternehmen bereits eine Förderungszusage im Rahmen der Ausschreibung **Cyber Security Schecks 2023** erhalten hat, ist eine erneute Antragstellung im Rahmen der aktuellen Ausschreibung nicht möglich.

Ein Cyber Security Scheck ist weder übertragbar, abtretbar, noch in Geld ablösbar.

## 3.4 Welche Kosten sind förderbar?

**Förderbare Kosten** sind alle dem Projekt zurechenbaren

- **Sachkosten für Technologien:** unter diese Kostenkategorie fallen Kosten für Neuanschaffungen und Upgrades von Technologien (vgl. Kapitel 3.1.2),
- **Drittkosten für Beratungsleistungen:** unter diese Kostenkategorie fallen Kosten für zugekaufte Beratungsleistungen (vgl. Kapitel 3.1.2),

die **direkt, tatsächlich und zusätzlich** (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums entstanden sind.

Bitte beachten Sie:

- Es können nur Kosten abgerechnet werden, die anhand von Belegen **nachweisbar** sind.
- Die zugekauften Leistungen müssen **im Förderungszeitraum** erbracht werden.
- Die Zahlung zugekaufter Leistungen muss auf Verlangen **mit Kontoauszug belegt** werden.
- Die geförderten Kosten dürfen nicht zusätzlich über andere Förderungen abgerechnet werden (**Verbot von Mehrfachförderungen**).
- Bei **vorsteuerabzugsberechtigten** Unternehmen wird die Umsatzsteuer nicht als förderbarer Kostenbestandteil anerkannt.

Für **Sachkosten** gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- *Kaufmodelle:* Förderbar sind alle direkten Kosten für den Erwerb von Hardware und Software, inklusive gegebenenfalls mit dem Erwerb direkt verbundene Service- und Wartungsgebühren bzw. Liefer- und Transportgebühren.
- *Gebührenmodelle (z.B. Miete, Leasing, Hosting, Flatrate):* Förderbar sind nur die im Förderungszeitraum angefallenen und bezahlten Kosten für Hardware und Software, inklusive gegebenenfalls mit der Nutzung direkt verbundene Service- und Wartungsgebühren.

## 3.5 Was ist hinsichtlich der Eigentumskontrolle zu beachten?

Aufgrund von Vorgaben der Europäischen Kommission, gemäß den Bestimmungen des Artikels 12(5) der Verordnung (EU) 2021/694, können bei dieser Ausschreibung Förderungen an Unternehmen nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentumskontrolle vergeben werden. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Sicherheitsinteressen der Europäischen Union.

Folglich sind Unternehmen, die **direkt oder indirekt** von Einrichtungen oder Staatsangehörigen **außerhalb der von der Europäischen Kommission definierten Länder** (vgl. Kapitel 3.5.1) **kontrolliert** werden, **von der Förderung ausgeschlossen**.

Der FFG muss mittels **Formular „Erklärung zur Eigentumskontrolle“** (vgl. Kapitel 3.5.3) bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass das Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllt.

### 3.5.1 Welche Mitgliedstaaten oder Drittländer sind zulässig?

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission sind folgende Mitgliedstaaten und förderfähigen Drittländer bei dieser Ausschreibung zulässig:

- EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Überseegebiete)
- EWR-Länder (Norwegen, Island, Liechtenstein)

Unternehmen, die außerhalb dieser definierten Länder direkt oder indirekt kontrolliert werden, können mit dieser Ausschreibung nicht gefördert werden.

### 3.5.2 Was bedeutet direkte oder indirekte Kontrolle in Hinblick auf die Eigentumskontrolle?

Gemäß EK-Vorgaben werden Unternehmen direkt oder indirekt von einem Land kontrolliert, wenn Einrichtungen oder Staatsangehörige des Landes direkt oder indirekt mindestens 5% des Kapitals oder mindestens 5% der Stimmrechte besitzen, durch jegliche Form der Beteiligung.

### 3.5.3 Wie erfolgt die Prüfung zur Eigentumskontrolle?

Unternehmen werden nach ihrer Antragstellung durch die FFG in Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer:innen geprüft. Diese Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Formulars „Erklärung zur Eigentumskontrolle“. Die FFG behält sich das Recht

vor, vom antragstellenden Unternehmen weitere Informationen, Dokumente oder Nachweise zur Verifizierung der im Formular gemachten Angaben anzufordern.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass das antragstellende Unternehmen die geltenden Vorgaben hinsichtlich der Eigentumskontrolle nicht erfüllt oder eine abschließende Prüfung aufgrund unzureichender Informationen innerhalb der kommunizierten Frist nicht möglich sein, wird das Förderungsansuchen aus dem Verfahren ausgeschieden.

### 3.5.4 Welche Unterlagen sind zu übermitteln?

Antragstellende Unternehmen müssen mit dem Förderungsantrag das vollständig befüllte Formular **„Erklärung zur Eigentumskontrolle“** (vgl. Kapitel 3.5.5) im PDF-Format im FFG-Einreichportal eCall hochladen. Dieses muss **firmenmäßig unterzeichnet** und mit **Firmenstempel** versehen werden. Alternativ ist auch eine qualifizierte digitale Signatur zulässig.

**Beachten Sie insbesondere:**

- Erfolgt mit Antragstellung keine Übermittlung des befüllten Formulars **„Erklärung zur Eigentumskontrolle“**, wird das Förderungsansuchen aus dem Verfahren ausgeschieden (vgl. Kapitel 9).
- Sollte eine **Überarbeitung** des Formulars zur Prüfung der Eigentumskontrolle notwendig sein, werden die Förderwerbenden davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist **einmal** behoben werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelbehebung, wird das Förderungsansuchen aus dem Verfahren ausgeschieden.

### 3.5.5 Wo finde ich das Formular „Erklärung zur Eigentumskontrolle“?

Das Formular „Erklärung zur Eigentumskontrolle“ können Sie im **Downloadcenter der Ausschreibungsseite** herunterladen.

Bitte beachten Sie die **detaillierte Ausfüllhilfe** zum Formular „Erklärung zur Eigentumskontrolle“ im Downloadcenter, um eine korrekte und vollständige Ausfüllung zu gewährleisten, da dies ein entscheidendes Kriterium für die Bewilligung der Förderung darstellt.

### 3.5.6 Haben Sie Fragen zur Eigentumskontrolle oder benötigen Sie Unterstützung?

Bei Fragen zur Eigentumskontrolle oder wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars benötigen, steht Ihnen das Team des Nationalen Koordinierungszentrums für Cybersicherheit (NCC-AT) zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite der FFG. Das Team bietet bei Bedarf individuelle Unterstützung und Beratung, damit Ihr Antrag den Anforderungen entspricht und vollständig eingereicht werden kann.

## 3.6 Was ist hinsichtlich Projektlaufzeit zu beachten?

Der geplante **Projektstart** ist im eCall anzugeben. Der frühestmögliche Projektstart ist der Tag der Einreichung des Förderungsansuchens.

Der Projektstart muss **bis spätestens 01.12.2024** erfolgen. Der frühestmögliche Projektstart ist der Tag der Einreichung des Förderungsansuchens.

Der Förderungszeitraum beträgt **6 Monate** ab Projektstart. Innerhalb des Förderungszeitraums müssen alle geförderten Leistungen umgesetzt sein und der Endbericht übermittelt werden.

Der Förderungszeitraum kann nicht verlängert werden.

## 3.7 Information und Beratung zu NIS2

Bei Fragen zu NIS bzw. NIS-2 stehen weiterführende Informationen auf der Webseite der Anlaufstelle Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass die FFG keine Gewähr für die von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen übernehmen kann.

# 4 DIE EINREICHUNG

## 4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via eCall möglich. **Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen**.

**Wie funktioniert die Einreichung?**

- **Registrierung**/Einloggen im eCall
- **Förderungsansuchen** anlegen und elektronischen Antrag direkt im eCall ausfüllen (Deutsch), **Formular „Erklärung zur Eigentumskontrolle“** im PDF-Format hochladen
- **Darstellung des Umsetzungsplans** zur technischen Sicherheitsmaßnahme, die im Rahmen des geförderten Projekts umgesetzt werden soll (Beschreibung der Technologien bzw. Beratungsleistungen, Beschreibung des Zwecks, Zeitplan für die Umsetzung, erwarteter Effekt für das Unternehmen)

- Angabe und Beschreibung der **Kosten**
- Förderungsansuchen abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken

Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per eMail versendet. Sobald ein Förderungsansuchen eingereicht wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Eine Vertretungsbefugnis muss in schriftlicher Form vorliegen und ggf. auf Anfrage der FFG vorgelegt werden. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im eCall-Tutorial.

## 4.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen der Ausstellung der Förderungszusage und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Zustandekommen der Förderungszusage und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, die Europäische Kommission.

Darüber hinaus kann es dazu kommen, dass Daten an das Bundeskanzleramt der Republik Österreich oder, in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, an weitere Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

# 5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

## 5.1 Wie erfolgen die Bewertung und die Entscheidung?

Die Bewertung der Anträge und Entscheidung über eine Förderung erfolgt laufend.

Die Förderungsansuchen werden durch die FFG nach Einlangen auf Erfüllung der im Punkt 5.2 genannten Kriterien geprüft und entsprechend genehmigt oder abgelehnt.

- Im Fall einer **positiven Förderungsentscheidung** erhalten die Förderwerbenden eine Förderungszusage per eCall.
- Sollte eine **inhaltliche Überarbeitung** des Antrags notwendig sein, werden die Förderwerbenden davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist **einmal** beheben. Erfolgt innerhalb dieser

Frist keine Mängelbehebung, wird das Förderungsansuchen aus dem Verfahren ausgeschieden und der Grund im Ablehnungsschreiben erläutert.
- Ist die einreichende Organisation lt. Leitfaden nicht antragsberechtigt oder werden die im Punkt 5.2 genannten Kriterien nicht erfüllt, wird das Förderungsansuchen abgelehnt. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der **Ablehnung** per eCall erläutert.

Die Geschäftsführung der FFG trifft die **Förderungsentscheidung** auf Basis der FFG-Bewertung.

## 5.2 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen bewertet?

Für eine positive Beurteilung sind alle Kriterien zu erfüllen.

**Formale Kriterien** (vgl. Anhang: Checkliste für die Antragseinreichung):

- Ist die Projektbeschreibung ausreichend befüllt vorhanden und wurde die richtige Sprache verwendet?
- Liegt der verpflichtende Anhang gem. Ausschreibung, das Formular „Erklärung zur Eigentumskontrolle“, vor?
- Ist der/die Förderungswerbende berechtigt, einen Antrag einzureichen?

Bitte beachten Sie: **Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.**

**Inhaltliche Kriterien:**

- **Welche Sicherheitsmaßnahmen sind geplant?**
  Die geplanten technischen Sicherheitsmaßnahmen inklusive Technologien und Beratungsleistungen sind nachvollziehbar beschrieben und entsprechen den Anforderungen der Ausschreibung.
- **Kosten – Welche Kosten zu Technologien und Beratungsleistungen fallen an?**
  Zweck und Inhalt der geplanten Kosten sind nachvollziehbar beschrieben, für die Erreichung der Projektziele relevant und förderbar.

# 6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

## 6.1 Der Cyber Security Scheck in 5 Schritten

Abbildung 1 beschreibt den Ablauf der Fördermaßnahme von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung bei Förderungszusage.

*Abbildung 1: Cyber Security Scheck in 5 Schritten*

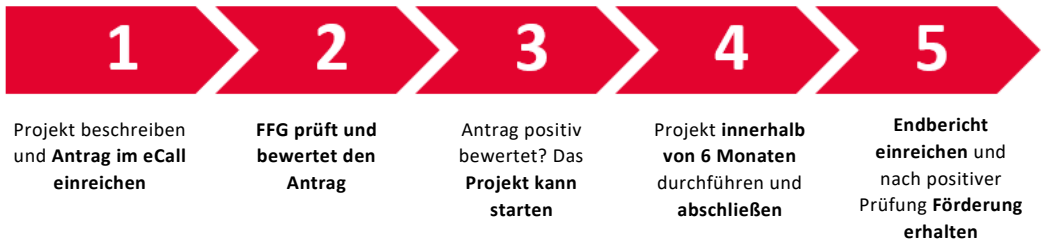


## 6.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Nach Abschluss des Projekts und Zahlung aller Rechnungen zugekaufter Leistungen ist ein **Endbericht im eCall** zu legen. Die Endberichtlegung muss nach dem Projektende, **spätestens allerdings 6 Monate nach dem Projektstart,** erfolgen.

**Der Endbericht umfasst:**

- Bestätigung der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen gemäß Antrag
- Falls relevant: Beschreiben Sie Abweichungen vom Förderungsansuchen, die sich bei der Umsetzung ergeben haben, insbes. betreffend Sicherheitsmaßnahmen, Technologien, Beratungsleistungen und Kosten (inkl. plausible Begründung der Abweichungen)
- Angabe und Beschreibung der Kosten

Sollte Ihr Projekt für eine **Stichprobenprüfung** ausgewählt worden sein, müssen die Rechnung(en) und Zahlungsbelege zu Technologien sowie zu Beratungsleistungen hochgeladen werden. Bitte beachten Sie, dass weitere Belege im Rahmen der Stichprobenprüfung nachgefordert werden können.

Die FFG behält sich vor, dass jedes geförderte Projekt im Rahmen der Stichprobenprüfung geprüft werden kann.

**Beachten Sie hinsichtlich der Rechnungslegung:**

- Auf der Rechnung muss die Technologie bzw. Beratungsleistung ersichtlich sein.
- Das **Rechnungsdatum** darf **frühestens das Datum der Einreichung** (im eCall) sein.

- Die Rechnung muss auf das einreichende Unternehmen ausgestellt sein.
- Die Rechnung muss vor dem Endbericht beglichen sein.

Auf Verlagen der FFG müssen Sie nachweisen können, dass alle abgerechneten Leistungen **im Förderungszeitraum erbracht** wurden.

Darüber hinaus können Organe des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in die Bücher und Belege verlangen.

**Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:** Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 6.3 Was ist zusätzlich zu berücksichtigen?

Aufgrund von Vorgaben der Europäischen Kommission müssen sich alle geförderten Unternehmen im EU Funding & Tenders Portal (Participant Register)[1] der Europäischen Kommission registrieren und einen 9-stelligen Teilnehmer-Identifikationscode (Participant Identification Code, kurz: **PIC Code**) beantragen. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für Ihren PIC Code durch die Europäische Kommission nach der Beantragung mehrere Tage betragen kann.

Dieser **PIC Code ist verpflichtend mit Ihrem Endbericht** in dem dafür vorgesehenen Formularfeld zu übermitteln. **Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden.**

Falls Ihr Unternehmen bereits über einen PIC Code verfügt, geben Sie bitte diesen im Endbericht an. Bei etwaigen Rückfragen kontaktieren Sie bitte das Team des NCC-AT Nationales Koordinierungszentrum für Cybersicherheit[2] (Kontakt: ncc@ffg.at).

## 6.4 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Endberichtsprüfung.

War die Endberichtsprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt (Kosten- und Förderungsanerkennungsschreiben) und die Förderung ausbezahlt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

[1] https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/participant-register
[2] https://www.ffg.at/europa/ncc

Die Originalbelege (z.B. Rechnung) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen der FFG übermittelt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Förderungsnehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Bitte beachten Sie die Vorgaben für die Einstellung und Rückzahlung der Förderung in der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026[3].

## 6.5 Wie müssen Änderungen kommuniziert werden?

Folgende Änderungen müssen der FFG via eCall zur Überprüfung kommuniziert werden:

- Gesellschaftsrechtliche Änderungen
- Insolvenzverfahren
- Änderung des Firmenstandorts
- bei Verdacht eines Interessenkonfliktes, Betruges und/oder einer Korruption

# 7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung (FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026), die auf der FFG Webseite veröffentlicht ist.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage für die Vergabe einer De-minimis-Beihilfe ist die Verordnung zu De-minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. L vom 15.12.2023).

[3] FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 (Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition[4] gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der KMU-Seite der FFG.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

# 8 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

**Kontakt:** FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: https://www.ffg.at/foerderservice

Beachten Sie die Förderung Skills Schecks 2024. Skills Schecks unterstützen Unternehmen mit Niederlassung in Österreich beim Kompetenzaufbau ihrer Mitarbeiter:innen. Gefördert werden externe Weiterbildungskosten.

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie hier, unter anderem auch Förderungen speziell in den Schwerpunkten Digitalisierung sowie Menschen, Qualifikation und Gender.

Weitere nationale und europäische Fördermöglichkeiten im Bereich der Cybersicherheit finden Sie auf der Förderübersicht des Nationalen Koordinierungszentrums für Cybersicherheit (NCC-AT).

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003.

# 9 ANHANG: CHECKLISTE FÜR DIE ANTRAGSEINREICHUNG

*Tabelle 2: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen*

| *Kriterium* | *Prüfinhalt* | *Mangel behebbar* | *Konsequenz* |
|---|---|---|---|
| Die Projektbeschreibung ist ausreichend befüllt vorhanden und es wurde die richtige Sprache verwendet. | Die Online-Projektbeschreibung ist vollständig auszufüllen.<br><br>Sprache: Deutsch | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Der verpflichtende Anhang gem. Ausschreibung liegt vor. | Das Formular „Erklärung zur Eigentumskontrolle“ ist dem Förderungsantrag gemäß Angaben in Kapitel 3.5.4 im PDF-Format beizufügen. | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Der/die Förderungswerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen. | vgl. Kapitel 3.2 | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |